



## *Politik, die aufgeht. ödp.*

**Pressemitteilung vom 24.7.2011**

### **Lerchenberger Fernwärmestreit eskaliert durch ungerechtfertigte hohe Nachforderungen Wärmehändler RWE missachtet Novellierung der Fernwärmeverordnung und Urteil des BGH Stadt Mainz schläft und läuft in Regressfalle**

In der Vergangenheit ist immer wieder von den Lerchenberger Fernwärmekunden große Unzufriedenheit mit den Bedingungen und Preisen der Versorgungsverträge aus den sechziger Jahren beklagt wurden. Hauptkritikpunkt war das jahrzehntelange Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Anschlussleistung auf der Basis von Einscheibenglas, ziegeloffenen Dachgeschossen und sonstigen Wärmelöchern, aber auch die Berechnung auf der Basis von Erdgas und leichtem Heizöl, obwohl seit einigen Jahren über eine Fernleitung städtische Müllwärme vorgeliefert wird. Das ehemalige Heizwerk läuft fast nur noch für das ZDF, das zum Betrieb der Klimaanlage sehr ineffiziente Arbeitswärme von 140° verlangt.

Die Falschberechnung der Gesteungskosten hat der Fernwärmehändler bisher damit gerechtfertigt, dass es dem Endkunden egal zu sein habe, woher die Wärme stammt. Dem hat jetzt der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 13.7.2011 (Az. VIII ZR 339/10) einen Riegel vorgeschoben und Preise nach den tatsächlichen Kosten und verlangt.

Die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler empfiehlt allen Betroffenen, nicht zu zahlen oder Abbuchungen zu verweigern und RWE aufzufordern, im Rahmen der Verjährungsfristen neue Abrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vorzunehmen. Auch die Stadt Mainz als Halterin der Mantelverträge sei gefordert, endlich ihr bequemes Abtauchen aufzugeben und auf dem Verhandlungswege eine verträgliche Lösung zu suchen.

Ansonsten macht der Lerchenberger ÖDP-Mann Hartmut Rencker erneut darauf aufmerksam, dass die von ihm nach jahrelang erhobenen Forderungen erreichte teilweise Novellierung der Fernwärmeverordnung es den Fernwärme-Zwangsabnehmern nur noch bis 11.8.2011 (Ablauf des Sonderkündigungsrechts) ermöglicht, eine Vertragsanpassung zu verlangen. Es geht speziell um die Absenkung der überhöhten Grundkosten an die veränderten Gegebenheiten durch bauliche Nachbesserungen wie Doppel- und Dreifachverglasung, Dachgeschosssdämmung usw.

Wer das überhaupt weiß und mit diesem Ansinnen an RWE herantritt, kann in Nöte kommen. Obwohl in den Altverträgen nur eine einzige Zahl der Anpassung bedarf, verlangt RWE ohne Rechtsgrundlage komplett neue Knebelungsverträge mit weiteren 10 Jahren Laufzeit, also bis weit über das Auslaufen des Rahmenvertrags mit der Stadt im Jahre 2016. Wer nicht pariert, dem wird mit Liefersperre gedroht und das unter Missachtung der Ortssatzung, des Rahmenvertrags mit der Stadt und der allgemeinen Rechtslage. Die ÖDP beanstandet dies als perfiden Trick, um profitable Bedingungen möglichst lange festzuschreiben und das nicht nur zum Nachteil der Kunden sondern möglicherweise auch der Stadt Mainz.

Denn wenn 2016 die Stadt neue bessere Bedingungen durchsetzt, werden diese nicht für die jetzt von RWE verlangten Neuverträge gelten. Noch fataler wird es, wenn die Stadt ihren Eigenbetrieb HKW/KWM bevorzugt, zumal dieser schon jetzt die Wärme über eine Fernleitung vorliefert. Dann besteht die Gefahr, dass die Stadt für die formal weiterlaufenden, aber nicht mehr von RWE bedienbaren Langzeitverträge wegen entgangenen Profits in Regreß genommen wird.

Die Stadt hat auf die bereits mehrfach von der ÖDP vorgetragene Problematik bisher nicht aufgegriffen, obwohl RWE andernorts bereits in Aussicht gestellt hat, ein grundsätzlich neues Angebot bis zum Sommer 2011 vorzulegen. Hier ist die Stadt gefordert, endlich aktiv zu werden. Bis dahin empfiehlt die ÖDP, sich nicht auf komplette Neuverträge einzulassen sondern auf einem gewöhnlichen Nachtrag zur situationsgerechten Anpassung des Grundanschlußwertes zu bestehen. Allenfalls könnte ein auf fünf Jahre begrenzter Vertrag toleriert werden. Dies wäre mit der Rechtslage eher vereinbar, die nur für Erstverträge aus Gründen der Amortisationssicherheit längstens 10 Jahre vorsieht, für Verlängerungen dagegen nur fünf Jahre (§ 32 AVBFernwärmeV).